

## 44. Grundbedarf - im Allgemeinen

### Grundlagen

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt wird nach der Anzahl Personen in einem gemeinsam geführten Haushalt festgesetzt. Die unterschiedliche Verbrauchsstruktur von Kindern und Erwachsenen ist im Rahmen der Gesamtpauschale unerheblich. Grundsätzlich wird zwischen dem Grundbedarf (GBL) für Personen in Wohnungen, Zimmern und Appartements und dem GBL in stationären Einrichtungen unterschieden.

### Grundbedarf für Personen in Wohnungen, Zimmer und Appartements

Die Beträge für den GBL beinhalten alle in Kapitel C.3.1 der SKOS-Richtlinien enthaltenen Auslagen für den Lebensunterhalt, die in dieser Wohnform anfallen.

#### 44.1 GBL für Ein- und Mehrpersonenhaushalte mit gemeinsamer Ausübung der Haushaltsfunktion (Ehepaare, Familien, familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaften)

Dieser GBL wird bei folgenden Wohnformen gewährt:

- bei allen Mietverhältnissen, in denen der individuelle Energieverbrauch (Strom, Gas) zusätzlich zur Miete anfällt.
- bei Mietverhältnissen in Zimmern ohne Kochgelegenheit: Zwar entfallen einzelne Auslagen für Wohnnebenkosten, dafür entsteht ein finanzieller Mehraufwand wegen fehlender Kochgelegenheit.

Haushaltgrösse	Pauschale / Monat	Äquivalenzskala: Multiplikator	Person / Monat
1 Person	1'031.00	1.00	1'031.00
1 Person (18-24)*	825.00	- 20%	825.00
2 Personen	1'577.00	1.53	789.00
3 Personen	1'918.00	1.86	639.00
4 Personen	2'206.00	2.14	552.00
5 Personen	2'495.00	2.42	499.00
pro weitere Person plus	+ 209.00	Pauschale 5 Personen + (209.00 x Anzahl Person plus): Total Personen im Haushalt = Pauschale Person Monat.	

\*Junge Erwachsene, die in einem Einpersonenhaushalt leben, werden mit einem um 20 % reduzierten GBL unterstützt, wenn sie nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen.

#### 44.2 GBL für Ein- und Mehrpersonenhaushalte mit gemeinsamer Ausübung der Haushaltsfunktion, wenn die Energiekosten im Mietzins enthalten sind

Die Auslagen für den individuellen Energieverbrauch (Strom, Gas) sind im Mietzins pauschal inbegriffen und fallen deshalb beim Lebensunterhalt nicht an. Die nachfolgenden Beträge entsprechen dem GBL nach Abzug der Energiekosten von 4.7% gemäss SKOS-Warenkorb (Stand Januar 2021).

Haushaltgrösse	Pauschale / Monat	Äquivalenzskala: Multiplikator	Person / Monat
1 Person	983.00	1.00	983.00
1 Person (18-24)*	786.00	- 20%	786.00
2 Personen	1'503.00	1.53	752.00
3 Personen	1'828.00	1.86	609.00
4 Personen	2'102.00	2.14	526.00
5 Personen	2'378.00	2.42	476.00
Pro weitere Person plus	+ 197.00	Pauschale 5 Personen + (197.00 x Anzahl Person plus) : Total Personen im Haushalt = Pauschale Person Monat.	
*Junge Erwachsene, die in einem Einpersonenhaushalt leben, werden mit einem um 20% reduzierten GBL unterstützt, wenn sie nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen.			

#### 44.3 GBL für Personen in Zweck-Wohngemeinschaften ohne gemeinsame Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktion (inkl. Jugendwohngruppen, Aussenwohngruppen, etc.)

In dieser Wohnform entstehen keine Einsparungen durch gemeinsames Einkaufen, Kochen, Waschen etc., hingegen fallen einzelne Kosten der Haushaltführung, welche im GBL enthalten sind (z.B. Abfallentsorgung, Reinigung, Energieverbrauch, Internetanschluss), gemeinsam und somit pro Person verringert an.

In solchen Haushalten wird der GBL unabhängig von der Haushaltgrösse festgelegt. Der GBL bemisst sich nach der Anzahl Personen, die zur Unterstützungseinheit gehören, und wird aufgrund der Einsparungen um 10% reduziert (z.B. 1 Person: Fr. 928.00 / 2 Personen: Fr. 1'419.00).

Junge Erwachsene in Zweck-Wohngemeinschaften werden mit dem halben GBL eines Zweipersonenhaushaltes unterstützt (Fr. 789.00), unabhängig von der Anzahl Personen im Haushalt.

#### Beträge für Auslagen im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechtes

Siehe unter Besuchsrecht.

### Grundbedarf in stationäre Einrichtungen

Es gelten grundsätzlich die Ansätze gemäss Konzept der jeweiligen Institution, jedoch für die gesamten Auslagen maximal folgende Ansätze:

Wohn- oder Lebensform Erwachsene	GBL / Monat	GBL / Tag
Eigene Wohneinheit mit Betreuung ohne Verpflegung	Siehe unter 43.2 GBL Ein- und Mehrpersonenhaushalte	
Wohngemeinschaften mit Betreuung ohne Verpflegung	Siehe unter GBL für 43.3 Zweck-Wohngemeinschaften	
Aufenthalt in Institution mit Bett / Frühstück	819.00	27.00
Aufenthalt in Institution mit Halbpension	682.00	22.00
Aufenthalt in Institution mit Vollpension / stationärer Einrichtung	545.00	18.00

Für die individuelle Berechnung des GBL in stationären Einrichtungen werden alle effektiv anfallenden Auslagen der Klientin/des Klienten berücksichtigt, die im Grundbedarf gemäss SKOS Kap. C.3.1. enthalten sind. Der Grundbedarf wird um die im Tarif der Institution enthaltenen Auslagen (z.B. Verpflegung, Haushaltführung, Strom, Heizkosten, etc.) reduziert.

### Spitalkostenbeiträge

Wird in einem 1-Personen-Haushalt ein GBL nach Ziff. 43.1 oder 43.2, sind die Spitalkostenbeiträge aus dem Grundbedarf zu decken, wobei der Spitalbeitrag erst ab dem 8. Tag mit dem GBL verrechnet wird. Bei längerfristigen stationären Aufenthalten ist - anstelle des GBL gemäss SKOS C 3.1 - der GBL in stationären Einrichtungen auszurichten.

Mehrpersonenhaushalte: Ab einer Haushaltsgrösse von zwei Personen sind die Spitalbeiträge zusätzlich zur ordentlichen Unterstützung zu vergüten, auch wenn der Grundbedarf nach SKOS Kap. C.3.1. ausgerichtet worden ist

### Grundbedarf für Personen ohne festen Wohnsitz

Die Auslagen für Wohnkosten (Energieverbrauch, Haushaltführung etc.) entfallen bei obdachlosen Personen. Wegen der fehlenden Koch- und Waschegelegenheit entstehen ihnen jedoch Mehrauslagen. Deshalb wird ein Grundbedarf nach Ziff. 43.1 ausgerichtet. Wenn der Grundbedarf bei Obdachlosigkeit tageweise berechnet wird, beträgt er pro Person und Tag Fr. 33.00 (bzw. Fr. 26.00\*). Da sämtliche Auslagen pro Person anfallen und keine Einsparungen durch eine gemeinsame Haushaltführung möglich sind, wird bei Mehrpersonenfällen auf die Anwendung der Äquivalenzskala verzichtet.

\*Junge Erwachsene werden grundsätzlich mit einem um 20% reduzierten GBL unterstützt, wenn sie nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen. Ob eine solche Reduktion des GBL auch bei obdachlosen jungen Erwachsenen angezeigt ist, ist anhand der Umstände im Einzelfall durch die Fallführung zu beurteilen.

**Kompetenzen**

Präsidium Sozialbehörde: ---

Sozialsekretär: ---

Fallführende: ---

**Verweise:**

- Wohnkosten
- [Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich, Kapitel 7.1](#)

<b>Änderungsnachweis</b>		
Gültig ab	Inhaltliche Neuerung	Genehmigt am
01.04.2023	Anpassung GBL	26.01.2023